

DR. FABIAN HERDTER, LL.M. EUR.

JOHANNES LAIBLIN

Wenn der Versicherungsfall zum Streitfall wird

Konfliktlinien aus der Unternehmensperspektive

MANNHEIMER SCHLOSSGESPRÄCHE 2025

23. OKTOBER 2025

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

DR. FABIAN HERDTER, LL.M. EUR.

- Rechtsanwalt mit Fokus auf Haftpflichtversicherungen und Organhaftung
- Partner der Sozietät WILHELM in Düsseldorf
- Vertritt Unternehmen und versicherte Personen in Haftungs- und Deckungsstreitigkeiten
- Herausgeber des D&O-Kommentars im Fachverlag DeGruyter

fabian.herdter@wilhelm-rae.de

+49 (0) 211.68 77 46-50



Mehr erfahren:



WILHELM
RECHTSANWÄLTE

JOHANNES LAIBLIN

- Rechtsanwalt spezialisiert auf Versicherungs- und Haftungsrecht
- Berät Unternehmen zur Durchsetzung von Ansprüchen nach Schadenfällen
- Absolviert derzeit berufsbegleitend seinen Master im Versicherungsrecht an der Universität Münster

johannes.laiblin@wilhelm-rae.de

+49 (0) 211.68 77 46-13



Mehr erfahren:





...UND JETZT?

1

PROBLEM FÄLLIGKEIT

FÄLLIGKEIT DER GELDLEISTUNG

§ 14^[1] Fälligkeit der Geldleistung

(1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der **Beendigung** der zur Feststellung des **Versicherungsfalles und des Umfanges** der Leistung des Versicherers **notwendigen** Erhebungen.

WAS IST NOTWENDIG?

„Nötige Erhebungen sind diejenigen, die ein *durchschnittlich sorgfältiger Versicherer* des entsprechenden Versicherungszweigs anstellen muss, um den Versicherungsfall, seine Leistungspflicht und den Umfang der von ihm zu erbringenden Leistung zu prüfen und *abschließend* festzustellen.“ (OLG Saarbrücken, r+s 2025, 597 Rn. 7)

WAS IST NOTWENDIG?

§ 31^[1] Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers

(1) ¹Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer **jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.**

²Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

HEILMITTEL ABSCHLAGS- ZAHLUNG?

§ 14^[1] Fälligkeit der Geldleistung

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
- (2) ¹Sind diese Erhebungen **nicht bis zum Ablauf eines Monats** seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer **voraussichtlich mindestens** zu zahlen hat. ²Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

FAZIT UND PRAXISHINWEISE

- Folge: VN hat oftmals massives **Finanzierungsproblem**
- VN kann Fälligkeit kaum beeinflussen
(Dauer der Feststellungen, Umfang seiner Auskunftspflicht)
- Vorbeugen durch
 - (1) Vollständige, aktuelle und greifbare **Dokumentation**
(z.B. Führung aktueller Bestandslisten, die zusätzlich extern gesichert werden, bspw. auf Cloud)
 - (2) Aktualität der Versicherung (**proaktives Versicherungsmanagement**)

2 (UN)VERBINDLICHES SACHVERSTÄNDIGEN- VERFAHREN?

FÖRMLICHES SACHVERSTÄNDIGEN- VERFAHREN

§ 84^[1] Sachverständigenverfahren

(1) ¹Sollen nach dem Vertrag einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, ist die getroffene Feststellung nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. ²Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliche Entscheidung. ³Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

GRUNDSATZ: VERBINDLICHKEIT DER FESTSTELLUNGEN

§ 84^[1] Sachverständigenverfahren

(1) ¹Sollen nach dem Vertrag einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, ist die getroffene Feststellung nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.²Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliche Entscheidung. ³Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

FAZIT UND PRAXISHINWEISE

- Praxis zeigt: Vermehrt versuchen VR, verbindliche Feststellungen durch eigene Parteigutachten zu torpedieren
- Vorbeugen durch:
- Enge Abstimmung der Parteien während des gemeinsamen Sachverständigenverfahrens
- ggf. Zwischenschritte mit den Sachverständigen vereinbaren
- Schaffung von Waffengleichheit (z.B. durch anwaltliche Begleitung des Regulierungsprozesses von Beginn an)

DER WIRECARD-SKANDAL



Polizeipräsidium München

Betrug in Milliardenhöhe

Die Staatsanwaltschaft München I, das Polizeipräsidium München und das BKA bitten um Ihre Mithilfe
Jan MARSALEK, Ex-Vorstandsmitglied der Wirecard AG, steht in dringendem Verdacht, sich des gewerbmäßigen Bandenbetrugs in Milliardenhöhe, des besonders schweren Falls der Untreue und weiteren Vermögens- und Wirtschaftsstraftaten strafbar gemacht zu haben. Aktuell befindet er sich auf der Flucht.

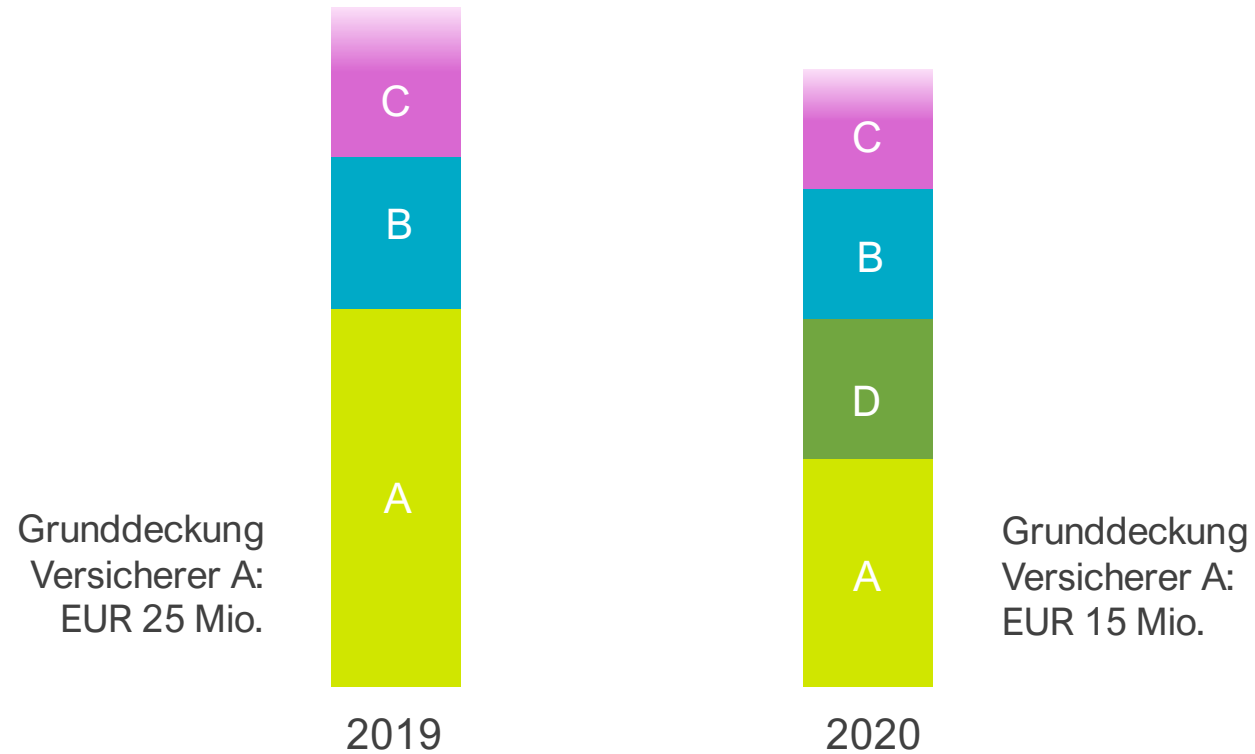


Jan MARSALEK *15.03.1980

Können Sie Hinweise zum Aufenthaltsort von Jan MARSALEK geben?

Wir bitten Sie, Ihre Hinweise dem PP München unter +49 (0) 89/2910-0 oder jeder anderen Polizeienstelle mitzuteilen. Außerdem können Sie hierfür das Kontaktformular der Polizei Bayern unter www.polizei.bayern.de nutzen. Ihre Hinweise können vertraulich behandelt werden.

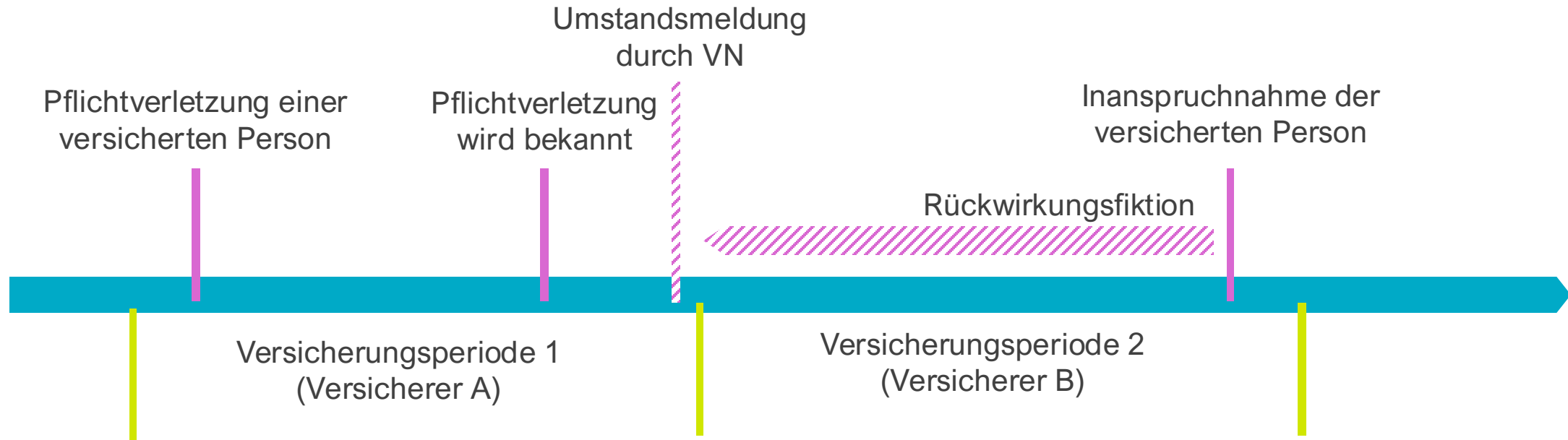
Heruntergeladen von: https://www.polizei.bayern.de



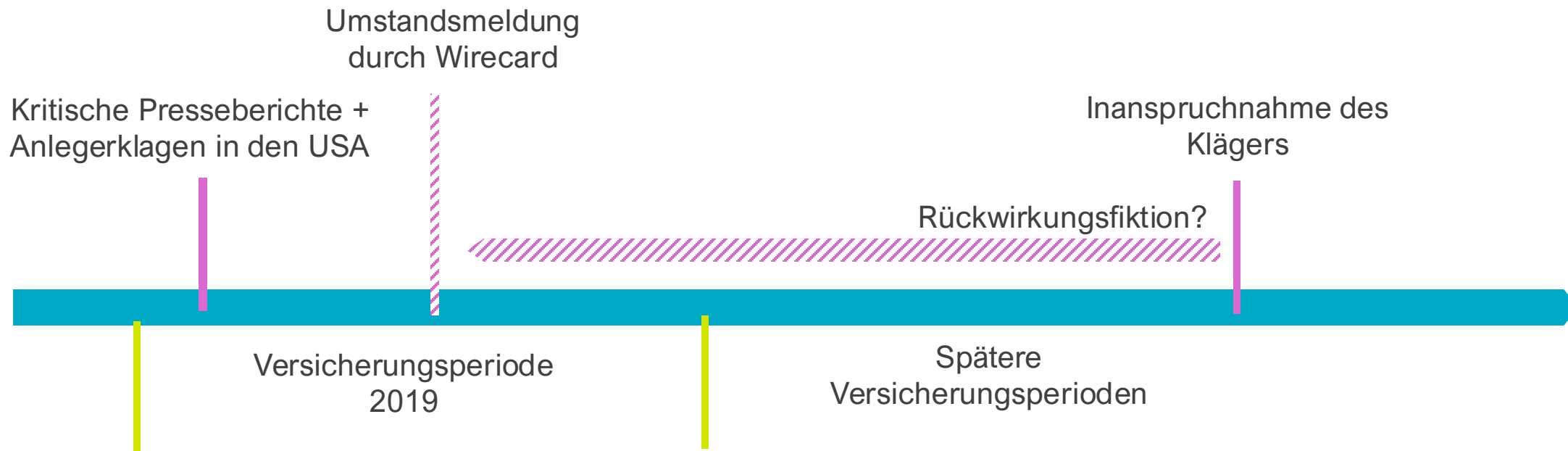
WIRECARD D&O-DECKUNG

3

WIRKSAMKEIT DER D&O-UMSTANDS- MELDUNG



WIRKUNG DER UMSTANDSMELDUNG



WIRECARD UMSTANDSMELDUNG

HÜRDEN DER UMSTANDS- MELDUNG

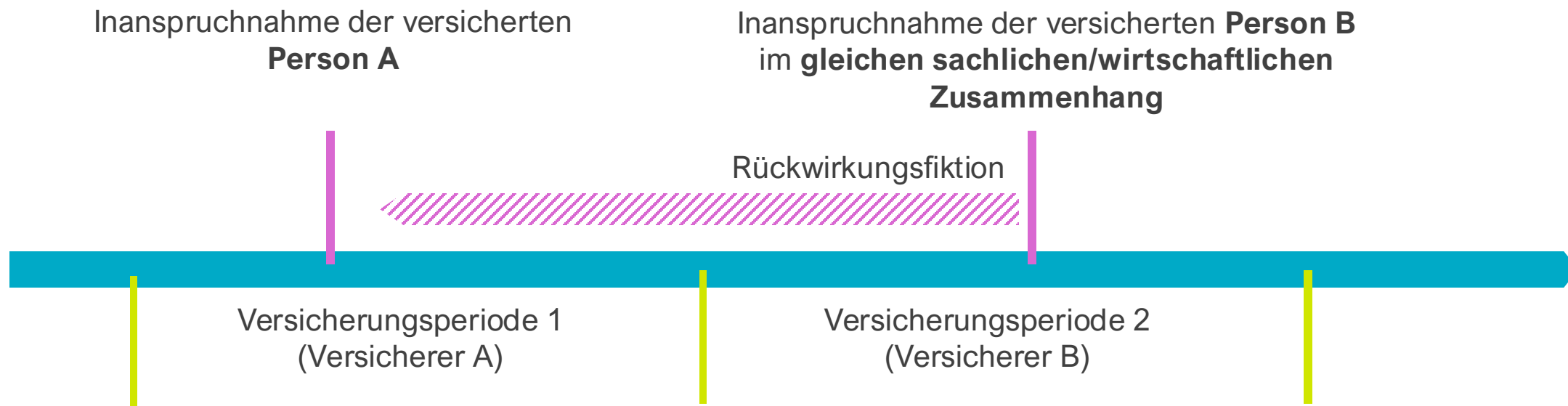
- Wirecard-D&O-Versicherung, Ziffer 2.8 OLA:
*„Werden während einer Versicherungsperiode oder der ersten zwölf Monate der Nachmeldefrist Umstände entdeckt, die wahrscheinlich zu einem Versicherungsfall führen, können diese dem Versicherer vorsorglich angezeigt werden.
Erforderlich ist die Bezeichnung der potentiellen Pflichtverletzung einer bestimmten versicherten Person, des möglichen Schadens und des potentiellen Anspruchstellers bzw. des potentiellen Verfahrens. [...]“*
- OLG Frankfurt/Main: Umstandsmeldung durch Wirecard AG im Jahr 2019 genügt diesen Anforderungen nicht (Urt. v. 29.11.2024, Az. 7 U 82/22)
- Umstandsmeldung müsse bereits *Pflichtverletzung* und *Schaden konkretisieren*

KONSEQUENZEN

- Wirksame Umstandsmeldung kaum mehr möglich, wenn **Bezifferung des Schadens** erforderlich
- OLG Frankfurt erhöht Unsicherheit: Unternehmen, die Umstandsmeldung abgeben, können sich **nicht auf Wirksamkeit verlassen**
- Ideallösung: VR **bestätigt Wirksamkeit** der Umstandsmeldung (d.h. ausreichende Informationen) nach Eingang – realistisch?
- Empfehlenswert: **Vertragliche Konkretisierung** der Anforderungen

4

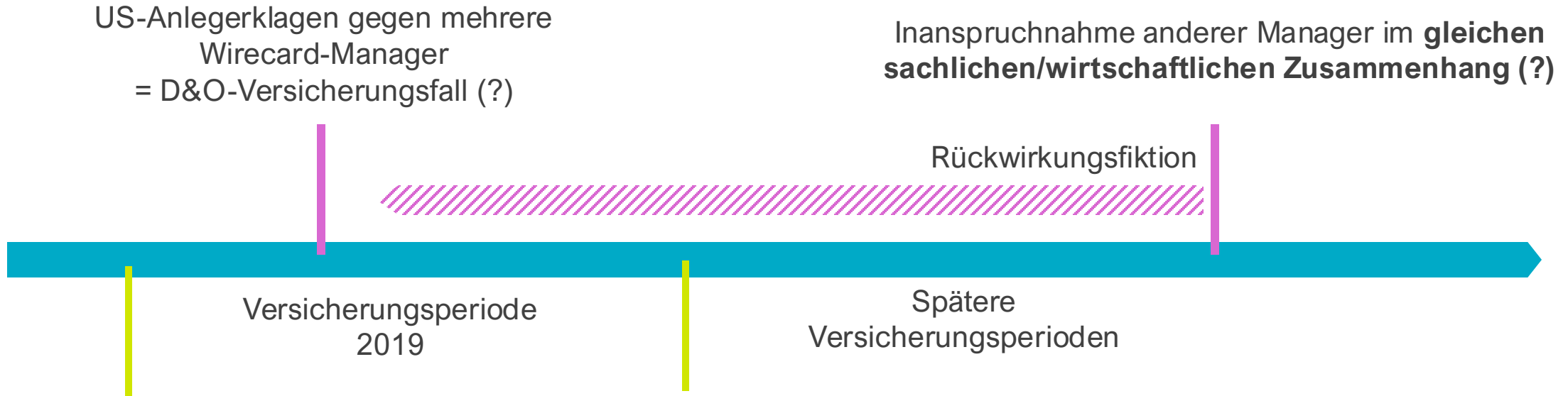
PROBLEME DER SERIENSCHADEN- KLAUSEL



**WAS IST EIN
SERIENSCHADEN?**

WIRKUNG DER SERIENSCHADEN- KLAUSEL

- Doppelfiktion eines einheitlichen Versicherungsfalls zu einem einheitlichen Zeitpunkt
- Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung
- Zeitpunkt (Versicherungsperiode) der ersten Inanspruchnahme maßgeblich
- Fraglich: Vorteilhafte Folgen für vP möglich ODER
Serienschadenklausel nur Risikobegrenzung? (so u.a.
OLG Düsseldorf (Beschluss vom 12. Juli 2017, Az.: I-4
U 61/17, VersR 2018, 217)



**MÖGLICHER WIRECARD
SERIENSCHADEN?**

WIRECARD SERIENSCHADEN- KLAUSEL

- Organmitglied A klagte in Düsseldorf auf Zahlung des 1. Exzedenten aus 2020 (D) (neu in Periode 2020 dazugekommen)
- LG Düsseldorf (Urt. v. 13.7.2023 – 9 a O 154/23 r+s 2023, 797): [Kein Anspruch](#), da Versicherungsfall in 2019 aufgrund [Rückfiktion durch Serienschadenkl.](#)
- Organmitglied B klagte in Frankfurt auf Leistung aus unverbrauchter Periode 2019 aufgrund Rückfiktion durch Serienschadenkl.
- OLG Frankfurt (Urt. v. 29.11.2024 – 7 U 82/22, VersR 2025, 282): [Kein Serienschaden](#), daher Periode 2020 einschlägig
- Auslegung der Serienschadenklausel erfolgt hier [immer zuungunsten der versicherten Personen](#)

5

VERTEILUNG DER VERSICHERUNGS- SUMME



Proportionalitätsprinzip

Kopfprinzip

Prioritätsprinzip

GRUNDSATZ

- § 109 VVG analog
- Jede betroffene vP erhält entsprechend ihrer Inanspruchnahme Quote

- Jede betroffene vP erhält denselben Anteil (OLG Hamm, r+s 2023, 1045, Rn. 68)

- Rechnungseingang bzw. begründete Inanspruchnahme entscheidet (OLG FFM, Urt. v. 29.11.2024, Az. 7 U 82/22, Rn. 172, 188)

VORTEILE

- orientiert sich an Bedürftigkeit
- Jede vP erhält teilweise Versicherungsschutz

- Unabhängig, ob Strafrechts- oder Haftpflichtvers.schutz

- Schnelligkeit
- Einfache Handhabung

NACHTEILE

- Vorleistung der vP
- Quote bei Strafrechtsschutz?

- Fortlaufende Anpassung (insb. Serienschadenklausel + Umstandsmeldung)
- Risiko für VR über Versicherungssumme zu leisten
- Faktisches Risiko der Rückforderung für vP

- Windhundprinzip
- Auskunftsanspruch der vP?
- Höhere Versicherungssumme oder persönliche Abwehr-/Strafverteidigungstöpfe als Lösungsmöglichkeit

**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT!**

Bleiben wir im Gespräch:

Düsseldorf: +49 (0)211 68 77 460 | Berlin: +49 (0)30 81 72 7320

www.wilhelm-rae.de